

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

Rundschreiben

Nummer:	60
vom:	2015-08-04
Autor:	Dr. Peter Winkler

An alle Kunden

Steuerliche Zahlungsfristen und Vorschriften im August: Aufschub auf 20.08.

Alle steuerlichen Zahlungsfristen und Verpflichtungen¹, die im Zeitraum 1. August bis 20. August fällig sind, können straf- und zinsfrei auf den 20. August aufgeschoben werden². Der Aufschub betrifft nur die Zahlungen über den Zahlungsvordruck F24 und nicht auch die Zahlungen mittels F23 (z.B. Register- und Stempelgebühr, Katastergebühr).

1 Zahlungen mittels Zahlungsvordruck F24, die aufgeschoben werden können

Unter anderem können folgende Zahlungen, welche im Zeitraum 01.-20. August geschuldet sind, innerhalb Donnerstag, 20.08.2015 zinsfrei durchgeführt werden:

- Mehrwertsteuer für Juli bzw. für das 2. Trimester 2015;
- Steuereinbehalte für Zahlungen (Honorare, Provisionen, Gehälter, sonstige Vergütungen usw.), welche im Juli getätigt wurden und für welche somit die Steuereinbehalte im August einzuzahlen sind;
- Einzahlung oder Verrechnung aufgrund des Steuerbestandes für Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter, der im Juli durchgeführt wurde;
- INPS - Beiträge für Angestellte, freie Mitarbeiter, Handwerker und Kaufleute³;
- 3. Rate der INAIL - Beiträge bei Ratenzahlung⁴
- Saldo- bzw. Akontozahlungen (inkl. Handelskammergebühr) von physischen und nicht physischen Subjekten (Gesellschaften wie OHG, KG, GmbH, AG usw.), für welche die Pflicht zur Erstellung der Fachstudien vorgesehen ist und welche daher die geschuldeten Steuerzahlungen innerhalb 06/07/2015 bzw. mit einem Aufschlag von 0,40% innerhalb 20/08/2015 durchführen⁵ können; dies gilt auch für physische Personen, welche an obgenannten Gesellschaften beteiligt sind und für Subjekte im Pauschalssystem⁶. Von der Begünstigung ausgeschlossen sind jene Steuerzahler (physische und juristische Personen), die nicht in den Anwendungsbereich der Fachstudien fallen oder deren Erlöse/Einnahmen 5.164.569 Euro überschreiten.
- Ratenzahlungen von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, regionaler Wertschöpfungssteuer und Mehrwertsteuer;
- Verbrauchssteuern (Akzisen) betreffend Energieprodukte und Akontozahlungen für die

1 It. Art. 17 und 20, Abs. 4 der Gesetzesverordnung Nr. 241/1997

2 Gesetzesdekret Nr. 16/2012, Art. 3-quater, umgewandelt in Gesetz Nr. 44 v. 26/04/2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 99 vom 28/04/2012

3 Mitteilung der INPS Nr. 12052 vom 18.07.2012

4 Mitteilung des Unfallversicherungsinstitutes vom 18.07.2012

5 Verordnung des Ministerpräsidenten vom 13.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 137 vom 16/06/2014

6 Gesetzesverordnung Nr. 98/2011, Art. 27, 1. und 2. Absatz

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail info@winkler-sandrini.it, Internet <http://www.winkler-sandrini.it>

M:\beuer\Kanzlei\Rundschreiben\2015\Rundf60-2015.odt Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA

Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- elektrische Energie⁷
- Enasarcozahlungen.

2 Vom Aufschub ausgeschlossene Zahlungen

Folgende Zahlungen dürfen nicht aufgeschoben werden:

- Zollgebühren, auch wenn diese mittels Vordruck „F24“ entrichtet werden;
- alle Zahlungen von Abgaben oder Beiträgen, die nicht mit dem Vordruck „F24“ sondern z.B. mittels Posterlagschein oder Vordruck „F23“ (z. B. Registergebühren, Akzisen für Methangas, Versicherungssteuer) eingezahlt werden;
- die monatlichen Einzahlungen der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP) seitens der öffentlichen Körperschaften sind am 16.08. fällig: da der 16.08.2015 auf einen Sonntag fällt, empfehlen wir, diese Einzahlungen bereits am 14.08.2015 vorzunehmen;
- die Zahlungen der Quellensteuerabzüge jener öffentlichen Körperschaften, die mittels F24 EP einzahlen müssen;
- Alle übrigen Güter, welche den Verbrauchssteuern (Akzisen) unterliegen (alkoholische Getränke, Äthylalkohol und Bitumen aus Erdöl)

3 Intrastat

Als Abgabetermin der monatlichen Intrastat-Meldung für den Monat Juli gilt der 25.08.⁸.

4 Mitteilung

Bei dieser Gelegenheit teilen wir den Kunden, für welche wir die Steuererklärung erstellt haben, mit, dass die Steuererklärung UNICO/2015 – Einkommen 2014 – **ab Oktober** bei uns im Büro abgeholt werden kann.

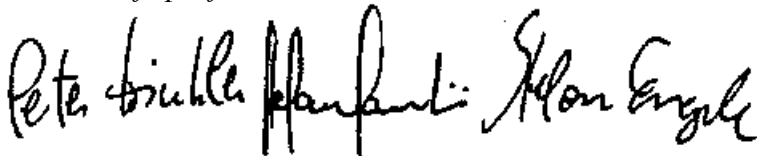
Weiters teilen wir mit, dass unser Büro von Montag, 17. August bis einschließlich Freitag, 21. August wegen Ferien geschlossen bleibt.

Die Bürogemeinschaft Winkler & Sandrini wünscht auch Ihnen schöne Ferien.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁷ Gesetzesverordnung Nr. 26 vom 02.02.2007 Art. 1, Abs. 1, Buchstabe a); Schreiben der Zollagentur Nr. 4035 vom 02.08.2007

⁸ Gesetzesverordnung Nr. 18 vom 11/02/2010, Art. 4: Das Reglement des Ministerrates vom 09.07.2004, mit welchem der Termin auf den 6. September aufgeschoben wird, wurde abgeschafft.